

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16442e62-2fc8-34db-ae8c-3eacc8d2fec4>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

## § 15a SprengG - Verfahren der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach [§ 15 Absatz 6 Satz 1](#) ist vom Empfänger der Explosivstoffe schriftlich oder elektronisch bei der nach [§ 15 Absatz 7](#) zuständigen Behörde zu stellen. Der Antrag hat die in [Anlage I Nummer 1](#) aufgeführten Angaben zu enthalten. Für Anträge auf Genehmigung des grenzüberschreitenden Verbringens zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll der Antragsteller das Muster des Anhangs der Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. L 120 vom 24.4.2004, S. 43) <sup>1</sup>, die durch den Beschluss 2010/347/EU (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 54) geändert worden ist, verwenden.

(2) Die nach [§ 15 Absatz 7](#) zuständige Behörde prüft, ob

1. die an dem Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß [§ 15 Absatz 1](#) zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine Baumusterprüfbescheinigung nach [§ 5b Absatz 2](#) vorliegt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erteilt die nach [§ 15 Absatz 7](#) zuständige Behörde die Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen und informiert alle zuständigen Behörden über die Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um den unrechtmäßigen Besitz oder die unrechtmäßige Verwendung der Explosivstoffe zu verhindern. Die Genehmigung enthält die in der [Anlage I Nummer 2](#) aufgeführten Angaben.

(4) Die nach [§ 15 Absatz 7](#) zuständige Behörde hat die Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verbringen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Formular zu erteilen, das der Entscheidung 2004/388/EG entspricht. Die zuständige Behörde hat ein Exemplar der Genehmigung für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Verbringensvorgangs, zu verwahren.

### Fußnoten

<sup>1</sup> Im Internet unter [www.bam.de/sprengstoffgesetz](http://www.bam.de/sprengstoffgesetz).

